

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 325/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2005 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. August 2005
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde hat der Beschwerdeführer, der sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels und auf Abweichung beruft, nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 3 Hierzu hat der Kläger vorgetragen, das LSG sei seinem mit Schriftsatz vom 18. Mai 2005 gestellten Beweisantrag, seine Ehefrau als Zeugin für seinen Vortrag, er habe sich unmittelbar vor Antritt seiner (zum Unfall führenden) Fahrt von dieser verabschiedet und ihr erklärt, er müsse noch tanken, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Damit hat er indes keine Verletzung der Amtsermittlungspflicht in zulässiger Form schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag.
- 4 Mit dem Verweis auf den Antrag in seinem Schriftsatz vom 18. Mai 2005 hat der Kläger keinen konkreten Beweisantrag ordnungsgemäß bezeichnet. Denn er hat nicht schlüssig dargelegt, dass dieser Antrag von ihm - wie erforderlich - aufrechterhalten worden ist. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 12. Mai 1999 - B 2 U 78/99 B - sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG> vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt.



- 5 Der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Kläger hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG vom 10. August 2005 einen entsprechenden Beweisantrag stellen, ggf auf in früheren Schriftsätzen - etwa dem von ihm nunmehr angeführten Schriftsatz - enthaltene Beweisanträge Bezug nehmen oder zumindest hilfsweise zu dem Sachantrag einen solchen Beweisantrag stellen müssen, was indes insoweit nicht geschehen und vom Kläger auch nicht schlüssig vorgetragen worden ist. Protokolliert ist in der Sitzungsniederschrift vom 10. August 2005 lediglich ein Sachantrag; der vom Kläger genannte Antrag wird auch weder im Tatbestand noch in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils aufgeführt.
- 6 Auch das Vorliegen einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG hat der Kläger nicht schlüssig dargetan. Hierzu hätte er aufzeigen müssen, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -).
- 7 Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag des Klägers nicht. Er trägt insoweit vor, das LSG sei von der Rechtsprechung des BSG (Urteile vom 30. Januar 1968 - 2 RU 51/65 -, vom 24. Mai 1984 - 2 RU 3/83 - und vom 11. August 1998 - B 2 U 29/97 R) abgewichen, nach der es ein brauchbarer Anhaltspunkt für die Notwendigkeit des Tankens und damit die geforderte "Überraschtheit" sei, dass sich entweder während oder schon bei Antritt der Fahrt die Notwendigkeit des Tankens ergebe. Da das LSG diese Rechtsprechung in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils selbst wiedergibt und lediglich zu einer anderen Bewertung der von ihm für möglich gehaltenen Sachverhaltsmöglichkeiten kommt, betrifft die Rüge des Klägers so allein die seiner Ansicht nach unrichtige Rechtsanwendung bzw Beweismwürdigung durch das LSG im Einzelfall, was nicht zur Zulassung der Revision führen kann (vgl Krasney/Udsching und BSG aaO).
- 8 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

